



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2013
(OR. fr)**

**10703/1/13
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0308 (COD)**

**CODEC 1383
DRS 115
COMPET 444
ECOFIN 537
OC 402**

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Betr.: Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 50 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. März 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat am 19. Juli 2012 Stellung genommen³.

¹ Dok. 16250/11.

² ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 84.

³ ABl. C 277 vom 14.9.2012, S. 171.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. Juni 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 20/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der estnischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der portugiesischen, der spanischen und der bulgarischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 10667/13.